



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.05.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	beschließend

**Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen**

Beschlussvorschlag:

Den Bürgeranträgen der Anwohner des Eichenweges kann in der Form nachgekommen werden, dass mit Einführung des neuen § 8a KAG NRW gesetzliche Zahlungserleichterungen für die Beitragspflichtigen von Straßenbaumaßnahmen geschaffen wurden.

Der Bau- und Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung, zur Entlastung der Beitragspflichtigen des Eichenweges einen Förderantrag gemäß der „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“ zu stellen. Mit der Landesförderung kann eine Halbierung des Straßenbaubeitrags erzielt werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 26.03.2019 als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden fünf Schreiben von Anwohnern des Eichenweges entgegengenommen und zur weiteren Beratung an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Die Bürgeranträge von Herrn Heinz-Willi Kleff, Herrn Schänzer, den Eheleuten Schmitz, Herrn Ralf Schmitz sowie Herrn Yusuf Aydin zielten darauf ab, dass die Straßenbaubeiträge im Zuge der Gesetzesänderung zum § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) an den untersten Grenzen festgelegt sowie Entlastungsmöglichkeiten für die Bürger geprüft werden sollten (Anregung 1). Mit der Erhebung der Straßenausbaubeiträge sollte auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen gewartet werden (Anregung 2).

Mit der Kanal- und Straßenbaumaßnahme Eichenweg war im Frühjahr 2019 begonnen worden. Üblicherweise werden Vorausleistungen nach Beginn der Hauptbauarbeiten erhoben. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Bürgeranträge ist aber eine Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Straßenbaubeitrag ausgesetzt worden.

Der Bau- und Betriebsausschuss hatte sodann in seiner Sitzung am 26.09.2019 einstimmig dem Beschlussvorschlag der Drucksache Nr. 16/1042 zugestimmt, dass eine Beitragserhebung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum § 8 KAG NRW und des angekündigten Förderprogramms zur Entlastung der Beitragspflichtigen erfolgen werde. Dem zweiten Punkt des Bürgerantrages wurde somit bereits entsprochen.

Während gemäß § 8 KAG NRW die Kommunen weiterhin verpflichtet sind, bei straßenbaulichen Maßnahmen Beiträge von den betroffenen Grundstückseigentümern zu erheben, sind mit Einführung des § 8a KAG NRW deutliche Zahlungserleichterungen für die Beitragspflichtigen festgesetzt worden. Dies betrifft u.a. die Zahlungsweise (u.a. Stundung in Form der Ratenzahlung, Reduzierung der Verzinsung). Aus den v.g. Gründen kann mit der neuen gesetzlichen Regelung auch auf die Zahlkraft der Beitragspflichtigen Rücksicht genommen werden.

Eine deutliche Entlastung zu Gunsten der Beitragspflichtigen hat das Land NRW zudem durch das neue Förderprogramm geschaffen, das am 3.4.2020 veröffentlicht und rückwirkend zum 2.1.2020 in Kraft getreten ist. Es ist zunächst befristet bis zum 31.12.2024 (5 Jahre).

Über das Förderprogramm gewährt das Land Zuweisungen an die Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Gesamtaufwands von Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf die Hälfte zur Folge hat.

Förderfähig sind derzeit Straßen, für die der Baubeschluss nach dem 1.1.2018 erfolgt ist. Ab 2021 können Förderanträge nur bewilligt werden, wenn die Kommune ein Straßen- und Wegekonzept vorweisen kann.

Da der Baubeschluss für den Eichenweg am 8.3.2018 gefasst wurde, kann hier ein Förderantrag gestellt werden. Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes kann die Antragstellung in diesem Jahr aber voraussichtlich erst ab August 2020 erfolgen. Der Erlass der Beitragsbescheide mit dem Hinweis auf die 50 %ige Förderung kann erst nach positiver Bescheidung erfolgen.

Eine Reduzierung des prozentualen Anliegeranteils laut Straßenbaubeitragssatzung ist nicht möglich, da die Beiträge gemäß § 8 Abs. 6 KAG nach den Vorteilen zu bemessen sind.

Nach der Definition der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Voerde ist der Eichenweg eindeutig als Anliegerstraße einzustufen, der Anliegeranteil beträgt somit 70 %. Mit Zuweisung des Landes wäre jedoch eine Halbierung der von den einzelnen Anliegern zu zahlenden Straßenbaubeiträge verbunden.

Einziges Kriterium für die Aufteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die Gemeinde (als Repräsentantin der Allgemeinheit) und die Eigentümer ist der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage gebotene wirtschaftliche Vorteil. Nach dem wahrscheinlichen Ausmaß der Inanspruchnahme werden die Anlagen dann den Straßenarten „Anliegerstraßen, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen“ mit ihren entsprechenden Anliegeranteilen zugeordnet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Bürgeranregungen Straßenbaubeiträge